



# **FINANZREGLEMENT**

**DES GEMEINDEVERBANDS DES  
EINZUGSGEBIETS OBERE GREYERZ  
A B V H**

*Die Delegiertenversammlung des ABVH*

Gestützt auf:

- das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 22. März 2018 (SGF 140.6);
- die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) vom 14. Oktober 2019 (SGF 140.61);
- die Statuten vom 27. März 2024;
- die Botschaft des Vorstands vom 5. Juni 2024;
- den Bericht der Finanzkommission vom 5. Juni 2024;

*beschliesst folgende Bestimmungen:*

<b>Art.1 Zweck</b>	Dieses Reglement legt die den Finanzen des Gemeindeverbandes zugrunde liegenden Grundsätze fest, in Ergänzung zur diesbezüglichen kantonalen Gesetzgebung.
<b>Art.2 Aktivierungsgrenze der Investitionen</b> (Art. 42 GFHG, Art. 22 GFHV)	Investitionen werden ab einem Betrag von 80'000.- Franken aktiviert. Investitionen unterhalb dieser Grenze werden in die Erfolgsrechnung eingestellt.
<b>Art.3 Finanzkompetenzen des Vorstands</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Neue Ausgaben</li><li>• Gebundene Ausgaben</li></ul>	<p style="text-align: center;">a) Neue Ausgabe (Art. 33 Abs. 1 Bst. a GFHV)</p> <p>1 Unter Vorbehalt der Deckung durch einen ausreichenden Budgetkredit ist der Vorstand ermächtigt, eine neue Ausgabe zu beschliessen, wenn sie den Betrag von 50'000.- Franken nicht übersteigt.</p> <p>2 Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die gesamte voraussichtliche Dauer der Verpflichtung massgebend. Kann diese Dauer nicht bestimmt werden, gilt eine Zeitspanne von 10 Jahren.</p> <p style="text-align: center;">b) Gebundene Ausgabe (Art. 73 Abs. 2 Bst. e GFHG)</p> <p>1 Der Vorstand ist zuständig, die gebundenen Ausgaben zu beschliessen.</p> <p>2 Übersteigt der Betrag einer solchen Ausgabe die Finanzkompetenz gemäss Absatz a) dieses Artikels, nimmt die Finanzkommission zur Frage Stellung, ob es sich um eine neue oder eine gebundene Ausgabe handelt (Art. 72 Abs. 3 GFHG).</p>
<b>Art.4 Zusatzkredit</b> (Art. 33 GFHG, Art. 33 GFHV)	<p>1 Der Vorstand ist ermächtigt, einen Zusatzkredit zu beschliessen, sofern dieser 10 % des betreffenden Verpflichtungskredits nicht übersteigt und der Betrag des Zusatzkredits höchstens 50'000.- Franken beträgt.</p> <p>2 Übersteigt der Zusatzkredit den Betrag nach Absatz 1, ersucht der Vorstand unverzüglich um einen Zusatzkredit, bevor er eine neue Verpflichtung eingeht. Art. 3 Abs. b) 2 gilt sinngemäss.</p>
<b>Art.5 Nachtragskredit</b> (Art. 36 GFHG, Art. 33 GFHV)	<p>1 Der Vorstand ist ermächtigt, einen Nachtragskredit zu beschliessen, sofern dieser 20 % des betreffenden Budgetkredits nicht übersteigt und der Betrag des Nachtragskredits höchstens 25'000.- Franken beträgt.</p>

**FINANZREGLEMENT DES GEMEINDEVERBANDS  
DES EINZUGSGEBIETS OBERE GREYERZ - ABVH**

---

<sup>2</sup> Erträgt ein Aufwand oder eine Ausgabe ohne nachteilige Folgen für den Gemeindeverband keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, so ist der Vorstand dafür zuständig, eine Kreditüberschreitung zu beschliessen.

---

<b>Art.6 Verpflichtungskredit</b>	Sobald das Vorhaben abgeschlossen ist, ist eine Schlussabrechnung der Delegiertenversammlung zur Information zu unterbreiten.
<b>Art.7 Verpflichtungskontrolle</b> (Art. 32 GFHG)	Der Vorstand führt die Kontrolle über die eingegangenen Verpflichtungen, die beanspruchten Kredite, die erfolgten Zahlungen und gegebenenfalls die Aufteilung der Rahmenkredite auf die Einzelvorhaben.
<b>Art.8 Fakultatives Referendum</b> (Art. 69 GFHG)	Die Bestimmungen zum Referendum sind in den Statuten des Gemeindeverbands geregelt.
<b>Art.9 Inkrafttreten</b>	Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt seiner Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft unverzüglich in Kraft.

---

Von der Delegiertenversammlung vom 5. Dezember 2024 verabschiedet.

Eric Barras  
Präsident

Karine Favre  
Sekretärin

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, am

Didier Castella  
Staatsrat, Direktor